

# Stadtregeln von Tackenhäusen

## 1. Arbeit und Geld verdienen

- Die Arbeitsplätze werden in der Agentur für Arbeit vergeben.
- Der Lohn ist bei allen Arbeiten gleich und beträgt 10 Tacken pro Stunde.
- Sobald du eine Arbeitskarte erhalten hast, gehst du zu dem angegebenen Betrieb und nimmst deine Beschäftigung auf. Die Mindestarbeitszeit beträgt eine Stunde am Stück. Nach dieser Mindestarbeitszeit bekommen die Kinder immer im 30 Minuten Takt ihren Lohn gutgeschrieben.
- Nach Beendigung der Arbeit erhältst du in dem Betrieb einen Lohnschein, den du zusammen mit deiner Arbeitskarte in der Bank gegen Bargeld einlösen kannst.
- Lohnzettel, die älter als 10 min sind, verlieren ihre Gültigkeit.
- Von dem Lohn gehen 2 Tacken pro Stunde als Steuer in die Stadtkasse. Das Geld wird direkt von der Bank als Steuer einbehalten und auf das Konto der Stadtkasse überwiesen.
- Arbeitslosigkeit: Kinder, die keinen passenden Arbeitsplatz finden, können nach Abschluss einer persönlichen Berufsberatung bei der Agentur für Arbeit ein Arbeitslosengeld in Höhe von 3 Tacken beantragen. Das Arbeitslosengeld musst du jede halbe Stunde neu beantragen.
- Selbständigkeit: Kinder, die einen eigenen Betrieb eröffnen möchten, müssen beim Finanzamt einen Gewerbeschein beantragen und statt einer Lohnsteuer eine von den Bürgermeister\*innen festgelegte Gewerbesteuer zahlen.

## 2. Betriebe (nur für die Betreuer\*innen und die Angestellten von Finanzamt und Bank relevant)

- Jeder private Betrieb hat bei der Bank ein Konto mit einem Startkapital. Das Finanzamt ist für alle Steuereinnahmen und Ausgaben der städtischen Betriebe zuständig.
- Die Betriebe können sich Geld von ihrem Konto auszahlen lassen.
- Dieses Geld darf nur zur Zahlung von Materialien und Lohnforderungen anderer Betriebe verwendet werden (z.B. Geld für das Bemalen eines Schildes).
- Löhne der eigenen Angestellten müssen von der Bank ausgezahlt werden und werden automatisch von dem betriebseigenen Konto abgebucht.
- Bareinnahmen müssen zu bestimmten Zeiten (im Abstand von 30 Minuten) auf das Betriebskonto bei der Bank eingezahlt werden. Das Finanzamt ist berechtigt, dies zu kontrollieren und gegebenenfalls einzufordern.
- Reicht das Geld auf dem Betriebskonto nicht zur Auszahlung der Löhne gilt der Betrieb als pleite und die Bank muss das Bürgermeister\*in-Team informieren.

## 3. Bürgermeister\*in

- Die Mini-Kinderstadt hat ein Bürgermeister\*in-Team, bestehend aus einem Bürgermeister und einer Bürgermeisterin, die gemeinsam die Kinderstadt regieren.
- Als Bürgermeister\*in kümmerst du dich um die Belange der Bürger\*innen, entscheidest bei Streitfällen und bist für die Planung und Durchführung der Bürger\*innenversammlung verantwortlich.
- In deiner Zeit als Bürgermeister\*in bekommst du den normalen Stundenlohn und kannst keinen anderen Beruf ausüben.
- Bei der Ausübung deiner Tätigkeit unterstützen dich die Mitarbeitenden der Agentur für Arbeit und der Bank.

## 4. Wahlen

- Bürgermeister und Bürgermeisterin werden auf der Bürger\*innenversammlung in zwei getrennten Wahlgängen per Hand gewählt.
- Sieger\*in ist der/ die mit den meisten angegebenen Ja-Stimmen.

## 5. Bürger\*innenbegehren

- Jede\*r Bürger\*in kann jederzeit ein Bürger\*innenbegehren initiieren, um eine\*n oder beide Bürgermeister\*innen mit sofortiger Wirkung abzuwählen.
- Das Begehren muss in schriftlicher Form im Finanzamt vorliegen und kann dort von Befürworter\*innen unterschrieben werden.
- Das Bürgerbegehren ist erfolgreich, wenn 2/3 der stimmberechtigten Bürger\*innen unterschrieben haben.
- In diesem Fall ist der\*die entsprechende Bürgermeister\*in mit sofortiger Wirkung abgewählt und die Spielleitung beruft eine außerordentliche Bürger\*innenversammlung ein.

## **7. Bürger\*innenversammlung**

- Die Bürger\*innenversammlung ist für alle Bürger\*innen verpflichtend und kann jederzeit vom Bürgermeister\*in-Team einberufen werden.
- Die Dauer der Teilnahme gilt als Arbeitszeit und muss bei der Festsetzung des Lohnes mit angerechnet werden.
- Das Bürgermeister\*in-Team leitet die Versammlung und entscheidet über Vorgehensweise innerhalb der Versammlung.

## **8. Umgang mit Konflikten**

- Streitigkeiten werden ohne Anwendung von Gewalt gelöst.
- Verstöße gegen die Kinderstadtgesetze können in Absprache mit dem Bürgermeister\*in-Team von der Stadtverwaltung mit einem Bußgeld geahndet werden.
- Bei unlösbaren Konflikten entscheidet das Bürgermeister\*in-Team. Bei Unstimmigkeiten im Bürgermeister\*in-Team die Bürger\*innenversammlung (muss zu diesem Zweck vom Bürgermeister\*in-Team einberufen werden).

Christoph Sonntag, KjG-Referent